

ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN (AVB)

für die MVZ OCWI GmbH

als Trägergesellschaft des ATOS MVZ Wiesbaden

Hagenauer Str. 47

65203 Wiesbaden

- nachfolgend auch „MVZ“ genannt -

vom 01.08.2023

§ 1 – Geltungsbereich

1. Die AVB gelten, soweit nichts anderes vereinbart ist, für die vertraglichen Beziehungen zwischen dem MVZ und Patient/innen bei ambulanten und stationären (voll- und teilstationäre) Operationen und stationärsersetzenden Eingriffen.
2. Stationäre Eingriffe sind ärztliche Leistungen, die durch die im MVZ angestellten Ärzte in einem Krankenhaus bei stationärer Behandlung des Patienten erbracht werden.

§ 2 – Rechtsverhältnis

Die Rechtsbeziehungen zwischen dem MVZ und dem Patienten/ der Patientin sind privatrechtlicher Natur.

§ 3 – Umfang der Leistungen bei ambulanten und stationären Operationen und stationärsersetzenden Eingriffen

1. Das Vertragsangebot des MVZ erstreckt sich nur auf diejenigen Leistungen, für die das MVZ im Rahmen seiner medizinischen Zielsetzung personell und sachlich ausgestattet ist.
2. Die Verpflichtung des MVZ beginnt mit der Vereinbarung des Behandlungsvertrages und endet mit Abschluss der Nachsorge durch das MVZ.

§ 4 – Umfang der Leistungen des MVZ im Rahmen der stationären Behandlung

1. Das MVZ übernimmt es, Privatpatient/innen des der ATOS Klinik Wiesbaden ärztlich zu behandeln.
2. Die stationäre Behandlung erfolgt durch die im MVZ angestellten Fachärzte/Fachärztinnen.
3. Diese sind gleichzeitig nicht im Krankenhaus angestellte Ärzte/Ärztinnen, die jedoch berechtigt sind, ihre Patienten/Patientinnen im Krankenhaus unter Inanspruchnahme der hierfür bereitgestellten Dienste, Einrichtungen und Mittel stationär zu behandeln. (Dies entspricht im Wesentlichen der Definition belegärztlicher Leistungen.)

4. Die Leistungen des/der im MVZ angestellten Facharzte/ Fachärztinnen in der stationären Behandlung sind,
 - a) seine/ihre persönlichen Leistungen,
 - b) der ärztliche Bereitschaftsdienst für die von Ärzten des MVZ ärztlich betreuten stationären Patienten/Patientinnen,
 - c) die von ihm/ihr veranlassten Leistungen von Ärzten/Ärztinnen und ärztlich geleiteten Einrichtungen außerhalb des Krankenhauses.

§ 5 – Vergütung

1. Bei der Behandlung von Patienten/Patientinnen, die bei einer gesetzlichen Krankenkasse versichert sind, werden die ambulant erbrachten Leistungen auf der Grundlage des einheitlichen Bewertungsmaßstabs (EBM) gegenüber der Krankenkasse berechnet. Diese Abrechnungsgrundlage gilt auch bei Patienten/Patientinnen, bei denen andere Sozialleistungsträger für die Kosten der Behandlung aufkommen.
2. Bei privatversicherten oder selbstzahlenden Patienten/Patientinnen rechnet das MVZ die ambulant erbrachten Leistungen nach der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) ab.
3. Handelt es sich um eine stationäre Behandlung gem. § 4 der AVB durch die im MVZ angestellten Ärzte/Ärztinnen in der ATOS Klinik Wiesbaden oder einem anderen Krankenhaus, rechnet das MVZ die erbrachten ärztlichen Leistungen nach GOÄ ab. Hierbei wird eine Minderung in Höhe von 15 % entsprechend § 6a Abs. 1 Satz GOÄ (wie bei einer stationären Leistung durch einen Belegarzt oder niedergelassenen anderen Arzt) vorgenommen. Die ATOS Klinik Wiesbaden bzw. das andere Krankenhaus rechnet daneben gem. des mit ihr geschlossenen Vertrages ihre eigenen Leistungen ab.

§ 6 – Abrechnung des Entgelts bei Privatversicherten und Selbstzahlern

1. Nach Beendigung der Behandlung wird eine Rechnung erstellt.
2. Die Nachberechnung von Leistungen, die in der Schlussrechnung nicht enthalten sind, und die Berichtigung von Fehlern bleiben vorbehalten.
3. Der Rechnungsbetrag wird mit Zugang der Rechnung fällig.
4. Bei Zahlungsverzug können Verzugszinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz pro Jahr (§ 288 Abs. 1 BGB) berechnet werden; darüber hinaus können Mahngebühren berechnet werden, es sei denn, der Patient weist nach, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.
5. Eine Aufrechnung mit bestrittenen oder nicht rechtskräftig festgestellten Forderungen ist ausgeschlossen.
6. Macht der Patient/die Patientin von der Möglichkeit einer direkten Abrechnung zwischen dem MVZ und dem privaten Krankenversicherungsunternehmen Gebrauch, werden Rechnungen unmittelbar gegenüber der privaten Krankenversicherung erteilt. Voraussetzung für eine solche Direktabrechnung ist, dass der Versicherte/die Versicherte schriftlich seine/ihre jederzeit widerrufbare Einwilligung in eine entsprechende Übermittlung der Abrechnungsdaten erklärt.

§ 7 – Aufklärung und Mitwirkungspflicht des Patienten

Ambulante und stationäre Operationen sowie stationärsersetzende Leistungen werden nur nach Aufklärung des Patienten/ der Patientin über die Bedeutung und Tragweite des Eingriffs und nach seiner/ihrer Einwilligung vorgenommen. Der Patient/die Patientin hat die erforderlichen Angaben zu machen, die der Arzt/die Ärztin zur Beurteilung der Durchführbarkeit der geplanten ambulanten Operation benötigt.

§ 8 – Aufzeichnung und Daten

1. Krankengeschichten, insbesondere Krankenblätter, Untersuchungsbefunde, Röntgenaufnahmen und andere Aufzeichnungen sind Eigentum des MVZ.
2. Patienten/Patientinnen haben in der Regel keinen Anspruch auf Herausgabe der Originalunterlagen. Abweichende gesetzliche Regelungen bleiben hiervon unberührt.
3. Das Recht des Patienten/Patientin oder eines von ihm/ihr Beauftragten auf Einsicht in die Aufzeichnungen, auf Überlassung von Kopien, auch in Form von elektronischen Abschriften, auf seine/ihre Kosten und die Auskunftspflicht des behandelnden Arztes/Ärztin bleiben unberührt.
4. Die Verarbeitung der Daten einschließlich ihrer Weitergabe erfolgt unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen, insbesondere der Bestimmungen über den Datenschutz, der ärztlichen Schweigepflicht und des Sozialgeheimnisses.

§ 9 – Hausordnung

Der Patient/die Patientin hat die vom MVZ und vom Krankenhaus erlassene Hausordnung zu beachten.

§ 10 – Zahlungsort

Der/die Zahlungspflichtige hat seine/ihre Schuld auf seine/ihre Gefahr und seine/ihre Kosten in Wiesbaden zu erfüllen.

§ 11 – Inkrafttreten

Diese AVB treten am 01.08.2023 in Kraft. Gleichzeitig treten alle früheren Allgemeinen Vertragsbedingungen außer Kraft.